

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n
der Kirchengemeinde

vertreten durch

u n d
der Stadt Sinsheim (Stadt)

vertreten durch den Oberbürgermeister,

folgender

Vertrag
über den Betrieb und die Förderung
des kirchlichen Kindergartens

(Name und Adresse des Kindergartens)

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude

1.1.1. _____ Kindergarten- und

1.1.2. _____ Krippengruppen **entsprechend der Anlage 1**

1.2. Das Gebäude steht im Eigentum

der Kirchengemeinde
der Stadt

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen.

Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

2.1. Die Stadt beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.

2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der Stadt angehört werden.

2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.

2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.

2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG wird als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart:

50 % der in der Betriebserlaubnis genehmigten maximalen Gruppengröße.

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die Stadt zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

2.6. Soweit die Kindergarten- und Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Stadt aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Vorrang.

2.7. Die Kirchengemeinde unterrichtet die Stadt jeweils zum 15.01. eines Jahres über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen.

2.8. Die Kirchengemeinde erfasst ihre statistischen Daten über das Statistik- und Meldeprogramm KitaDataWebhouse. Die Daten werden vor Übermittlung an das Statistische Landesamt mit der Stadt abgestimmt.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.

3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der Stadt

Folgende Entscheidungen der Kirchengemeinde bedürfen der Zustimmung der Stadt:

- Umfang der Personalausstattung gem. Ziff. 4.2.1,
- die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 und dem durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzten Satz abweicht,
- den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1,
- die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 1.000 € im Einzelfall je Auftrag und von mehr als:
 - 2.500 € pro Jahr bei Einrichtungen mit 1 Gruppe
 - 3.000 € pro Jahr bei Einrichtungen mit 2 Gruppen
 - 3.500 € pro Jahr bei Einrichtungen mit 3 Gruppen
 - 4.000 € pro Jahr bei Einrichtungen mit 4 und mehr Gruppen,
- die Festlegung der Dauer der wöchentlichen Öffnungszeit,
- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6,
- Strukturelle und/oder organisatorische Veränderungen in der Trägerschaft, die finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) zur Folge haben.

Die Kirchengemeinde informiert die Stadt über

- die Änderungen der Öffnungszeiten
- sowie die Ferienregelungen inkl. Anzahl der Schließtage der Einrichtung.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; Sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar
- Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge.

für das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Beteiligung der Stadt an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 80 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, sowie bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von Plätzen in Krippen/Krippengruppen durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukosten Zuschusses abgeschlossen.

4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 4 % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der Stadt zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

4.1.4 Kindergartengebäude im Eigentum der Stadt

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der Stadt trägt diese.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Der Stellenschlüssel für das pädagogische Personal ergibt sich aus der jeweils aktuellen Berechnungstabelle des KVJS auf Grundlage der KiTaVO und des in der Bedarfsplanung abgestimmten Angebotes für Gruppen nach 1.1.1.

Für Gruppen nach 1.1.2. ergibt sich der Stellenschlüssel aus den Vorgaben des KVJS und der Zustimmung der Stadt auf Grundlage des in der Bedarfsplanung abgestimmten Angebotes.

Anerkannt wird darüber hinaus eine Freistellung für die Leitung der Einrichtung in Höhe von

- 20 % für Einrichtungen mit 2 Gruppen
- 30 % für Einrichtungen mit 3 Gruppen
- 45 % für Einrichtungen mit 4 Gruppen
- 70 % für Einrichtungen mit 5 Gruppen und mehr

Anerkennungspraktikanten/innen werden zu 65 % in die Berechnung des Stellenschlüssels einbezogen.

Personalkosten, die bei Überschreitung dieses Stellenschlüssels entstehen, werden grundsätzlich nicht bezuschusst. Eine Bezuschussung kann nur erfolgen, sofern ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Die Genehmigung der Bezuschussung der zusätzlichen Personalkosten ist mit Bekanntwerden des zusätzlichen Personalbedarfs bei der Stadt zu beantragen.

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die Stadt rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal werden als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars,
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte,

bis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt

2.500 € pro Jahr bei Einrichtungen mit 1 Gruppe
3.000 € pro Jahr bei Einrichtungen mit 2 Gruppen
3.500 € pro Jahr bei Einrichtungen mit 3 Gruppen
4.000 € pro Jahr bei Einrichtungen mit 4 und mehr Gruppen

- Schönheitsreparaturen im Gebäude und Außengelände
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,

- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der Stadt trägt sie diese Kosten)
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude, Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen.

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung werden in Höhe der konkret anfallenden Aufwendungen entsprechend der Gebührenordnung für die Verrechnungsstellen berücksichtigt.

Sofern sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen der Verwaltungskosten ändern oder weitere Kostenpositionen hinzukommen, erfolgt eine Berücksichtigung nur im gegenseitigen Einvernehmen. Wird kein Einvernehmen erzielt, werden diese Verwaltungskosten nicht berücksichtigt.

4.3 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Stadt unter dem empfohlenen Satz festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.4 daran beteiligt.

4.4 Beteiligung der Stadt an den laufenden Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben für Gruppen nach 1.1.1. dieses Vertrags sowie für Gruppen nach 1.1.2. bei Einrichtungen mit Kindergarten- und Krippengruppen gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 90 % der nach Abzug der Elternbeiträge und weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Die Finanzierung des kirchlichen Kindergartens erfolgt durch den o. g. Zuschuss der Stadt (90 % des Defizits) sowie der Zuweisung bzw. Kirchensteuerzuweisung durch die Landeskirche bzw. Erzdiözese Freiburg an die Kirchengemeinde. Sofern die Zuweisung durch die Landeskirche bzw. Erzdiözese Freiburg die Finanzierung des verbleibenden Anteils der Kirchengemeinde in Höhe von 10 % nicht deckt, kann eine

Übernahme des nicht gedeckten Anteils auf Antrag der Kirchengemeinde durch die Stadt erfolgen. Die erforderlichen Nachweise sind zu erbringen.

Die Stadt gewährt mindestens den gesetzlichen Zuschuss in Höhe von 63 % der Betriebsausgaben gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG.

Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der Stadt unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die Stadt weist die entsprechenden Beträge nach.

4.5 Auszahlung der Zuschüsse der Stadt zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen.

Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.6 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Stadt kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5. Trägertreffen

Vertreter der Kirche und der Stadt treten mindestens einmal jährlich zu einem Trägertreffen zusammen.

6. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

6.1 Der Vertrag tritt mit Ausnahme der Bestimmung Nr. 4.2.1 zum 01.01.2011 in Kraft. Anstelle der Regelung Nr. 4.2.1. dieser Fassung gilt die Regelung Nr. 4.2.1 der bestehenden vertraglichen Vereinbarung vom 01.01.2004 mit Änderungsvertrag vom 01.01.2006 weiter.

Nr. 4.2.1 in der neuen Fassung tritt mit Änderung der Betriebserlaubnis für diese Einrichtung spätestens jedoch zum 01.09.2012 in Kraft.

- 6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

- 6.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

- 6.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

7. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des.....

....., d e n
Ort, Datum

Für die Stadtverwaltung

Für die Kirchengemeinde

.....

.....

.....

Dienstsiegel

Dienstsiegel

